

Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: andreas.gotterbarm@opla-augsburg.de

Bürogemeinschaft OPLA
Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) der Gemeinde Hiltenfingen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4
Abs.1 BauGB**

Anlagen:

Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
26.04.2023

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2023
mit 3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraft“ bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Im vorliegenden Entwurf werden abweichend von dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung lediglich „Konzentrationsflächen Windkraft“ dargestellt und im Plan blau eingefärbt. Nach §249 Abs.6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Dazu führt Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum Baugesetzbuch in Rn. 128 zu §249 BauGB Folgendes aus:
„Nach Satz 1 des § 249 Abs. 6 erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG „nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften“. Damit ist die Aus-

BAULEITPLANUNG, BAUORDNUNG

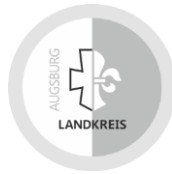
DATUM
24.05.2023
IHR SCHREIBEN VOM
21.04.2023
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
50-1265-2023-BB

ANSPRECHPARTNER
Claudia Marquardt

ZIMMER
C 3.04
TELEFON
(0821) 3102-2785
FAX
(0821) 3102-1785

E-MAIL
Claudia.Marquardt@
LRA-a.bayern.de



weisung der Windenergiegebiete iSd WindBG als Planung eingeordnet, und diese ist an die Einhaltung von Vorschriften gebunden. Diese Vorschriften sind an dieser Stelle in ihren Einzelheiten nicht geregelt. Solche werden auch zB nicht durch ausdrückliche Benennung einzelner Vorschriften, die an anderer Stelle oder in anderen Gesetzen geregelt sind, für anwendbar bestimmt. Stattdessen wird auf die für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen allgemein verwiesen. Näheres lässt sich auch in wesentlichen Bereichen aus den Zusammenhängen insbesondere des WindBG, des BauGB, einschließlich der Sonderregelungen des § 249, und des ROG sowie aus den hier verwandten Begriffen beantworten. Hierfür kommen nur die im Raumordnungs- und Landesplanungsrecht und im BauGB geregelten Planungen für Gebietsausweisungen in Betracht; diese sind hier einschlägig.“

Die Darstellungsinhalte für Flächennutzungspläne sind §5 BauGB geregelt. Den von der Darstellung von Bauflächen losgelösten Begriff der „Konzentrationsfläche“ gibt es in §5 BauGB nicht.

Aus unserer Sicht sollte das Windenergiegebiet entsprechend §1 Abs.1 Nr.4 BauNVO als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)“ bezeichnet und entsprechend der Ziffer 1.4 der Planzeichenverordnung in einem orangenen Ton eingefärbt werden. Die BauGB- und BauNVO-konforme Darstellung als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft“ wird in Hinblick auf die Zurechnung zum Flächenbeitragswert bedeutsam, da nach § 4 Abs.1 Satz 1 WindBG Flächen anrechenbar sind, die in „Windenergiegebieten“ liegen, und §2 Nr. 1 a WindBG „Windenergiegebiete“ u.a. als „Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen“ definiert. Diese Anregung erfolgt auch im Hinblick auf eine Rechtswirksamkeit der positiven Ausweisung der Windenergiegebiete über den Wegfall der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB zum 31.12.2027 hinaus.

Im Hinblick auf die in §2 Nr. 1a WindBG genannten „Sonderbauflächen ... und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen“ haben wir eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gestellt, ob entgegen dem oben Gesagtem die Bezeichnung „Konzentrationsflächen Windkraft“ ein Windenergiegebiet i.S.d. WindBG darstellt. Hierzu werden wir Sie nach Rückantwort noch informieren.

Die Gemeinde beabsichtigt sowohl die positive Ausweisung eines Windenergiegebiets als auch dessen Darstellung als Konzentrationsfläche mit der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB für die übrigen Potenzialflächen innerhalb des privilegierten Außenbereichs.

Baurechtliche Anmerkungen zur Konzentrationsflächenplanung:

Die Sätze „Mit Art. 82b, der voraussichtlich am 31.05.2023 in Kraft tritt, entfallen sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm richten werden. Um eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkungen auszuschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen.“ in Ziffer 4.1 der Begründung entsprechen nicht der Rechtslage: Der künftige Art. 82 b BayBO soll nach dem derzeit vorhandenen Wortlaut für Windenergiegebiete gelten, jedoch nicht für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten. Durch den Erlaß sachlicher Teilflächennutzungspläne wird keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne schädlicher Umwelteinwirkun-



gen ausgeschlossen. Vielmehr stehen ausgewiesenen Konzentrationsflächen den Vorhaben außerhalb dieser Flächen entgegen. Ziffern 1, 4.1 und 6.1 der Begründung sind entsprechend zu überarbeiten.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung stellt die Festlegung eines pauschalen Siedlungsabstandes mit z.B. 1000 m kein hartes oder weiches Tabukriterium dar. Der Abstand von 1000 m z.B. zu Wohngebieten kann lediglich zur Bestimmung des für die Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB zu untersuchenden, privilegierten Teils des Außenbereichs gemäß Art. 82 a BayBO herangezogen werden. Erst nach Ermittlung des privilegierten Teils des Außenbereichs ist dieser anhand der harten und weichen Tabukriterien zu beurteilen. Die Begründung (insb. Ziffer 5.3 und 6.1) ist entsprechend zu überarbeiten.

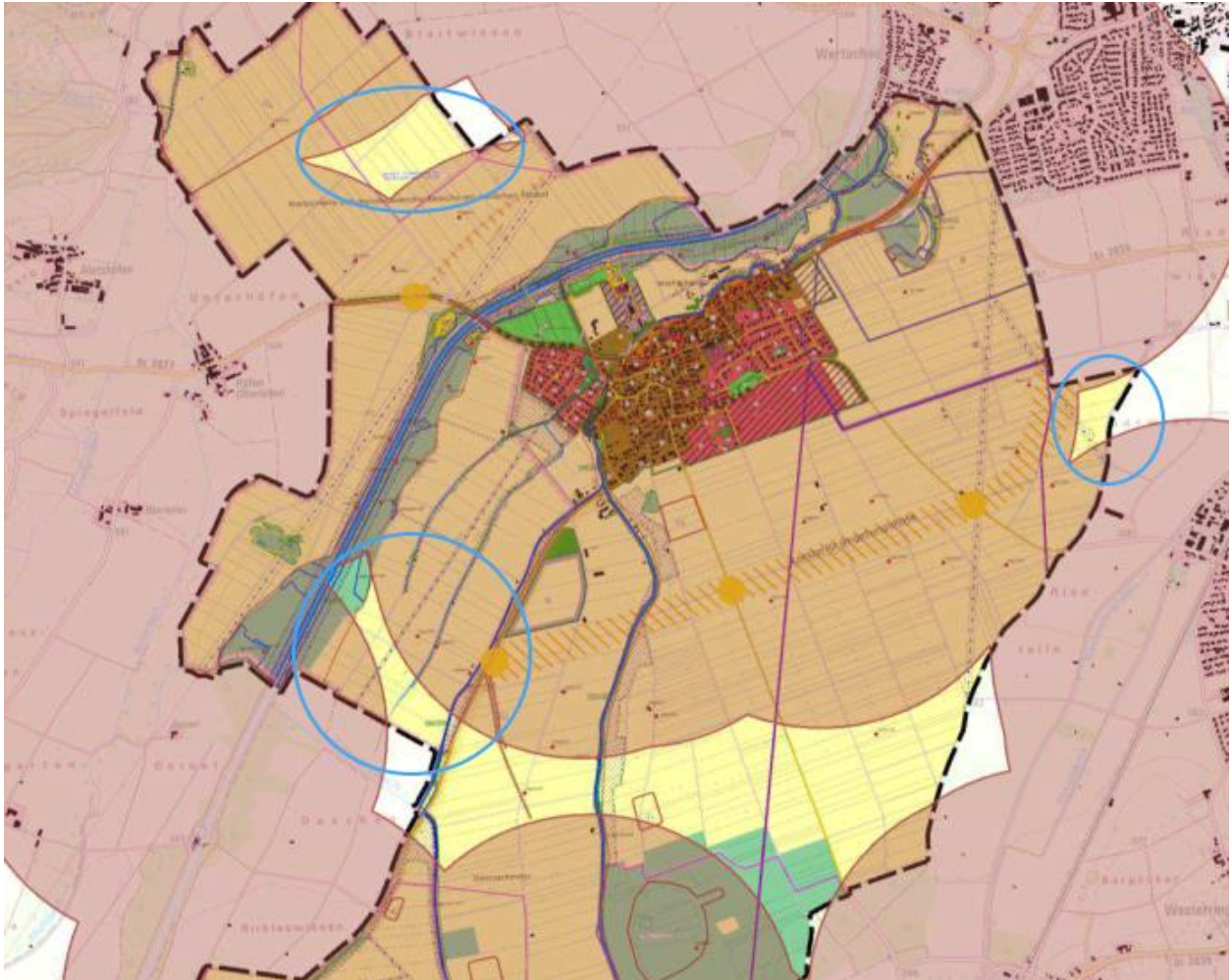
Die Ermittlung der Siedlungsabstände in Ziffer 6.1 der Begründung ist nicht nachvollziehbar: Zum einen ist der in Ziffer 5.3 der Begründung genannte 800m/500m/300m-Abstand „nach der TA-Lärm“ nicht in der TA-Lärm geregelt; zum anderen sind die auf Grundlage der Art. 82 und 82a BayBO ermittelten Abstände mangels Vermaßung in der Karte zu Ziffer 6.1 und mangels textlicher Einordnung nicht nachprüfbar. Es geht insbesondere nicht hervor, welcher Bebauung im Gemeindegebiet im Einzelnen welcher Abstand (z.B. 550 m oder 1100 m) zugestanden wird. Dies ist detailliert und für jeden Siedlungsbereich planerisch nachprüfbar darzulegen.

Wir weisen darauf hin, daß bei der Ermittlung der Siedlungsabstände keine „Puffer“ (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen, aus Rücksichtnahme auf die Bevölkerung oder im Hinblick auf die Akzeptanz oder z.B. auch Puffer für Rotor-out-Planungen) berücksichtigt werden dürfen; diese Belange wären in die Beurteilung und gemeindliche Abwägung der Potenzialflächen einzustellen. Ziffer 6.1 der Begründung „Aus Rücksichtnahme auf die Belange der ansässigen Bevölkerung ...“ ist insoweit zu überarbeiten.

Hinsichtlich des in der Begründung angegebenen 1000 m Abstands weisen wir auch darauf hin, daß ggf noch erfolgende Gesetzesänderungen (insb. Art. 82 ff BayBO) im weiteren Planungsverlauf noch entsprechend zu berücksichtigen sein werden (vgl. §249 BauGB).

Zu der Beurteilung der Konzentrationsflächenplanung in Ziffer 7.1 der Begründung bitten wir eine planerische Darstellung zu ergänzen, in der alle Potenzialflächen im privilegierten Außenbereich dargestellt werden. Darauf aufbauend ist dann für jede Potenzialfläche darzulegen, weshalb auf ihr keine Fläche für Windkraft ausgewiesen wird.

Sofern die Karte zu Ziffer 6.1 die Siedlungsabstände korrekt ermittelt und dargestellt sind, verbleiben im Gemeindegebiet neben des geplanten Windenergiegebiets 3 weitere Potenzialflächen (siehe blaue Umrandungen):



Der Ausschluß dieser (Teil-)Flächen ist in der Begründung darzulegen. Daneben ist auch darzulegen, welche Erwägungen zur positiven Standortzuweisungen der übrigen Flächen geführt haben.

Vorliegend wird in Ziffer 6.2 als Hartes Tabukriterium u.a. der Bauschutzbereich des „Flugplatzes Schwabmünchen“ erwähnt. Es sollte mittels einer Karte noch die Fläche dargelegt werden, auf welcher durch diesen Schutzbereich die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen werden.

In Ziffer 6.3 werden weiche Tabukriterien allgemein benannt, jedoch nicht auf die Potenzialflächen im Gemeindegebiet angewendet. Dies sollte im Hinblick auf die Planung der Gemeinde Hiltenfingen überarbeitet werden.

Aus der Begründung in Ziffer 7.1 geht nicht hervor, weshalb der geplanten Konzentrationsfläche der Vorzug vor den anderen Potenzialflächen gegeben wird und welche Gründe es rechtfertigen, diese übrigen Potenzialflächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Es wird lediglich der Siedlungsabstand von 1000 m und der Flugplatz angeführt. Es ist daher dringend detailliert zu ergänzen, welche Erwägungen zu der positiven Standortzuweisung führen und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum – einschließlich der Potenzialflächen - von Windenergieanlagen freizuhalten; andernfalls bestehen erhebliche Bedenken.



Die Begründung läßt bei der Bewertung der Potenzialflächen auch die Beurteilung der konkreten Windsituation vermissen, d.h. die konkreten Potenziale der Windnutzung der einzelnen Potenzialflächen sind zu ergänzen. Ebenso vermißt werden insbesondere die Beurteilung der Lärmsituation und die konkrete Beurteilung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes (vgl. hierzu die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Wir weisen darauf hin, daß in diese Bewertung alle relevanten Belange einzustellen sind (z.B. auch Artenschutz, Biotope, Bodendenkmäler etc). Eine Verlagerung z.B. der Belange des Artenschutzes auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zeigt, daß in die notwendige gemeindliche Abwägung hinsichtlich der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB entscheidungserhebliche Belange nicht eingestellt werden.

Aus diesen Gründen bestehen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf hinsichtlich der Ausschlußwirkung des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB. Insbesondere hat die Gemeinde die Potenzialflächen nicht nur konkret zu beurteilen sondern in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Baurechtliche Anmerkungen zur positiven Ausweisung des Windenergiegebiets:

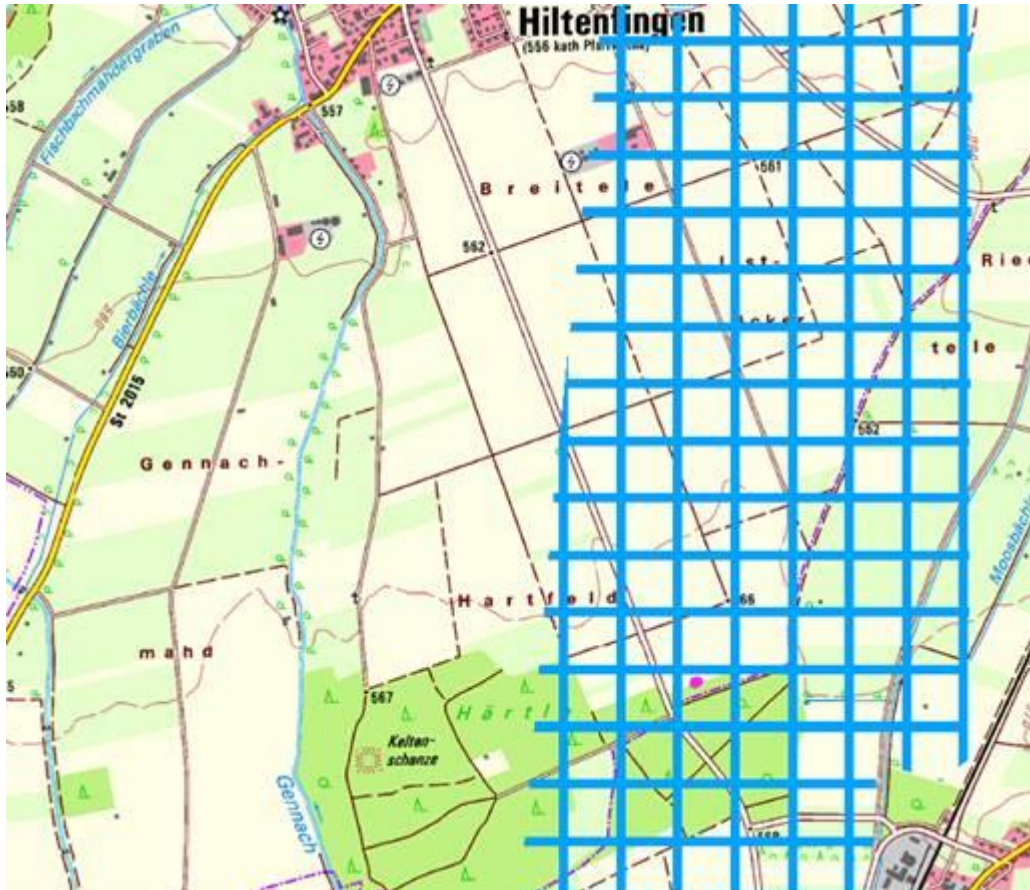
Die zur Bestimmung der privilegierten Außenbereichsflächen ermittelten Siedlungsabstände (siehe oben) schließen nicht automatisch die Ausweisung von Windenergiegebieten mit geringeren Siedlungsabständen aus. Bei Unterschreitung der in Art. 82ff BayBO genannten Siedlungsabstände liegt zwar zunächst keine Privilegierung der Windenergieanlagen vor, jedoch kann hier durchaus eine Ausweisung von Windenergiegebieten durch Bauleitplanung (Darstellung im Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplans) in Betracht kommen. D.h. z.B. bei der Beurteilung des Landschaftsbildes sind auch Alternativstandorte innerhalb der Siedlungsabstände in die gemeindliche Abwägung einzubeziehen. Die Begründung und insbesondere der Umweltbericht sind unter Berücksichtigung dieser Rechtslage zu überarbeiten und zu ergänzen. Hinsichtlich der Argumentation im Umweltbericht, wonach Siedlungsabstände als „hartes Tabu“ nicht als Alternativstandorte in Betracht kämen, bestehen daher erhebliche Bedenken.

Gemäß §5 WindBG ist mit der Genehmigung auch der Flächenbeitragswert festzustellen (§5 Abs.1 WindBG). Wir bitten daher die Gemeinde als Planungsträgerin mit der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB uns rechnerisch und zeichnerisch nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Windenergiegebiete nach §4 WindBG angerechnet werden können.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ (1. Änderung) der Gemeinde Hiltenfingen bestehen wasserrechtliche Bedenken.

Der östliche Teil der Konzentrationsfläche liegt im **Trinkwasservorranggebiet T101**, das der Sicherung des Trinkwassergewinnungsgebietes der Stadt Schwabmünchen dient.

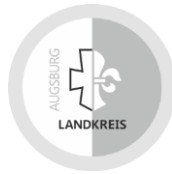


Zusätzlich liegt der östliche Teil der Konzentrationsfläche im Bereich des zukünftigen **Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabmünchen**, für das verfahrensanhängige Unterlagen vorliegen.

Der nordöstliche Teil der Konzentrationsfläche liegt in der **weiteren Schutzzone III a**, der südöstliche Teil in der **weiteren Schutzzone III b** des zukünftigen Wasserschutzgebietes.

Für die Zone III eines Wasserschutzgebietes trifft das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Aussage:

„Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl (bis zu 1200 Liter bis WGK 2), Hydraulikölen und Schmiermitteln (bis zu 300 Liter) für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel (Wasser-Glykollgemisch bis zu 600 Liter), ggf. auch eines Öltransformators am Turmfuß, sind WKA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). Deren Errichtung ist in Zone III (bzw. III A) von WSG nur im „üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft“ sowie in der gesamten Zone III nur mit besonderen Sicherungseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Daher bedürfen WKA im WSG in der Zone III ggf. einer Befreiung von der WSG-Verordnung. Bei deren Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb



insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken (Gondelhöhen 140 m und darüber) kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter

Abfüllplatz erforderlich wäre. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen wahrscheinlich. Getriebelose Anlagen mit Trockentransformator (bzw. estergefülltem Transformator) sind hinsichtlich Stoffmengen, WGK und Brandgefahr wesentlich risikoärmer einzuschätzen“ (Merkblatt Nr. 1.2/8, S. 5).

Neben der Problematik zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sieht der **Verbotskatalog im Verordnungsentwurf ein grundsätzliches Rodungsverbot für das gesamte Wasserschutzgebiet** vor.

Für die **Gennach** gibt es eine **Hochwasserüberrechnung** des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth. Nähere Informationen zu dieser Hochwasserüberrechnung kann das WWA Donauwörth geben.

Im westlichen Teil der Konzentrationsfläche liegen die Gewässerrandstreifen der Gennach (Gewässer II. Ordnung) und des Schwarzbaches (Gewässer III. Ordnung). Die Gewässerrandstreifen, die im Außenbereich 5 m breit sind (für Grundstücke des Freistaates Bayern an der Gennach: 10 m breit), dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten.

Für die **Gennach als Gewässer II. Ordnung** gilt zusätzlich folgendes:

Anlagen im Sinn des § 36 WHG (u.a. bauliche Anlagen und Leitungsanlagen), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

Aufgrund der wasserrechtlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche für Windkraft auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hiltenfingen kommt der Stellungnahme des WWA Donauwörth besondere Bedeutung zu.

Dem Abfall- und Bodenschutzrecht sind im Umgriff der Konzentrationsfläche Windkraft (blaue Markierung) aktuell keine Flächen im Altlastenkataster bekannt.

Im Hinblick auf die durch die Konzentrationsflächenplanung vorgesehene Ausschlußwirkung und die damit verbundene Beurteilung der gemeindlichen Außenbereichsflächen wird mitgeteilt, daß folgende Flächen aktuell im Altlastenkataster geführt werden:

Gemarkung Hiltenfingen, Flur-Nr. 1708/0, ehemalige Bauschuttdeponie

Für das restliche Außenbereichsgebiet der Gemeinde sind aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit keine Gründe bekannt, die aktuell gegen das Vorhaben sprechen würden.



Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen folgende Anmerkungen:

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern bauliche Anlagen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, ist eine geeignete Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Für Windkraftanlagen ist das Thema Löschwasserversorgung zu klären. Dies gilt in besonderem Maße in Waldgebieten.

Wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von ca. 500 m der Windkraftanlage (drehender Rotor) sind unterirdische Löschwasserbehälter in entsprechender Entfernung zu positionieren.

Feuerwehrplan

Für Windkraftanlagen in Waldgebieten ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu erstellen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann unter www.kfv-landkreis-augsburg.de in der Rubrik Brandschutz heruntergeladen werden.

In den Plänen ist mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, offene Gewässer und vgl.) einzutragen.

Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, Brandschutzdienststelle, Herr Alfred Zinsmeister, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per Email an: Alfred.Zinsmeister@lra-a.bayern.de).

Nach der Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- in elektronischer Form, an die oben beschriebene Emailadresse
- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

Kennzeichnung der Anlagen und Ansprechpartner

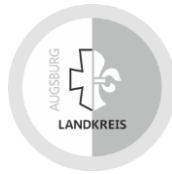
Da Windkraftanlagen außerhalb von bewohnten Flächen aufgestellt werden und deshalb keine eindeutige Alarmadresse vergeben werden kann, ist die eindeutige Kennung der Anlagen für den Einsatzfall zu klären.

Möglichkeiten sind z.B. gemäß Empfehlung des Landesfeuerwehrverbands, an jeder Windenergieanlage in ca. 20 m Höhe eine aus mindestens 500 m von zwei Seiten sichtbare Beschriftung (Buchstabengröße ca. 1,6 m) anzubringen, z.B. Kfz-Kennzeichen mit einer fortlaufenden Nummer im Landkreises (z.B. A 10).

Falls eine Aufschaltung auf eine Integrierte Leitstelle erfolgt, erübrigt sich die Kennzeichnung, da jede Anlage separat erkannt wird.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist auf der Zugangstür in die Windenergieanlage deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers sind im Rahmen der Alarmerungsplanung für die Hinterlegung bei der ILS anzugeben.



Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 26.04.2023 und die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2023 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die für die Konzentrationsflächenplanung vorgesehene Frist des §245e Abs.1 BauGB (01.02.2024) weisen wir bereits jetzt darauf hin, daß der Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans nach § 6 BauGB spätestens im Laufe des Oktobers 2023 im Landratsamt Augsburg eingehen muß. Dem Antrag sind die vollständigen Verfahrensunterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:

- Alle Beschlüsse, einschl. Aufstellungsbeschluß
- Sämtliche Bekanntmachungen
- Alle Anschreiben an TöB
- Alle Auslegungsexemplare
- Alle Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeit
- Mitteilungen über Abwägungsergebnisse
- Exemplar des Feststellungsbeschlusses (Plan, Begründung, Umweltbericht, Gutachten etc.), in mehrfacher Ausfertigung zur Anbringung des Genehmigungsvermerks

Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß dieser pauschale Hinweis keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung begründet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marquardt